

## Die Anfechtung nach § 123 BGB

§ 123 I 1. Alt. BGB (wichtigste Variante!)

In Betracht könnte jedoch eine Anfechtung nach § 123 I 1. Alt. BGB kommen.

Nach § 123 I 1. Alt. BGB kann derjenige seine Willenserklärung anfechten, der durch eine arglistige Täuschung zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt worden ist.

1. **Täuschung** ist ein Verhalten, das bei einem anderen einen Irrtum hervorruft oder unterhält. Eine Täuschung kann sowohl in einem Vorspiegeln falscher, als auch in einem Verschweigen von Tatsachen liegen, letzteres jedoch nur, wenn eine Pflicht zur Aufklärung oder Offenbarung besteht. Eine solche Pflicht und deren Umfang kann sich aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Regelung ergeben, sofern es eine derartige Regelung nicht gibt, aus den Umständen (Art des Geschäftes, Bestehen einer Vertrauensverhältnisses...) und wird beurteilt nach Treu und Glauben, § 242 BGB. Auf zulässige Fragen ist stets richtig und vollständig zu antworten. Eine Aufklärungspflicht besteht dagegen nicht bei unzulässigen Fragen (z.B. Frage nach Schwangerschaft bei Einstellungsgespräch).

2. Der **Irrtum** muss kausal auf der Täuschungshandlung beruhen und der Irrtum muss seinerseits ursächlich für die abgegebene WE sein (Mitursächlichkeit reicht aus), d. h. der Erklärende hätte die Willenserklärung ohne den Irrtum nicht oder nicht mit dem konkreten Inhalt abgegeben.

3. Eine Täuschung ist **arglistig**, wenn der Täuschende vorsätzlich in Hinblick auf die Unrichtigkeit seiner Angaben handelt. Dabei ist bedingter Vorsatz, wie etwa Angaben „ins Blaue hinein“ ausreichend. Der Täuschende muss ferner zumindest bedingten Vorsatz bezüglich der Tatsache haben, dass der Getäuschte seine Erklärung ohne die Täuschung nicht oder nicht mit dem vorliegenden Inhalt abgegeben hätte. Arglist erfordert jedoch keinen Schädigungsvorsatz. Die Frage nach der Unfallfreiheit eines gebrauchten Kfz (häufiger Fall in der Praxis!) ist zulässig. Wenn auf diese Frage hin eine vorsätzlich falsche Antwort gegeben wird, stellt dies eine arglistige Täuschung dar.

Problem: „Dritter“

Hat ein anderer als der Erklärungsgegner die Täuschung begangen, ist es jedoch nach § 123 II BGB zu beurteilen, ob die WE anfechtbar ist oder nicht. Nach § 123 II 1 BGB ist die Erklärung, wenn die Täuschung von einem Dritten, d. h. von einer nicht am Vertragsschluss beteiligten Person begangen wurde, nur anfechtbar, wenn der Erklärungsgegner selbst die Täuschung kannte oder kennen musste. Anderenfalls ist der gutgläubige Erklärungsgegner schutzwürdig.

Dritter iSd § 123 II 1 BGB ist nur eine am Vertragsschluss völlig unbeteiligte Person. Ratio Legis des § 123 II 1 BGB ist, den Erklärungsempfänger vor nicht aus seiner Sphäre herrührenden Einflüssen zu schützen. Dritter ist daher nicht, wer auf Seiten des Erklärungsempfängers mit dessen Willen in die Verhandlungen eingeschaltet ist- wie zB der Vertreter oder Verhandlungsgelhilfe. In diesem Fall ist das Risiko einer Täuschung dem Erklärungsgegner eher zuzurechnen als dem Erklärenden.

#### 4. Anfechtungsfrist

Die Anfechtung kann nach § 124 I BGB nur binnen Jahresfrist, beginnend mit der Entdeckung der Täuschung, §124 II 1 1. HS. BGB erklärt werden.

**BEACHTTE:** Bei einer Anfechtung nach § 123 BGB ist § 122 BGB nicht einschlägig, d. h. es ist natürlich kein Schadensersatz zu leisten!

**BEACHTTE:** § 123 BGB schützt die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung. Ein Anfechtungsrecht aus § 123 BGB wird daher niemals verdrängt und verdrängt auch keine andere Norm!